

Demnach einige der hiesigen Tuch-Knappen bereits im Jahre 1754 eine **Societät** wegen nothdürftiger auf erfolgenden Todesfall eines Mitgliedes bald zu erlangender Beerdigungskosten errichtet, auch gewisse Artikel zu Unserer Genehmigung und Confirmation überreicht, und **Ihro Churfürstl. Durchlaucht** zu Sachsen, unsers Gnädigsten Herrn, auf den deshalb an Hochdieselben erstatteten unterthänigsten Bericht, nach Maasgebung des sub dato Dresden am 18. Juni vorigen Jahres eingelangten Höchsten Rescripts, Uns die Obrigkeitliche Confirmation des Instituts und der übergebenen Societäts-Artikel nach deren vorhergegangenen gehörigen Einrichtung, gnädigst nachgelassen haben; als sind solche nebst dem von einigen der ihigen Mitglieder neuerlichst übergebenen Nachtrage, auf erstattetes commissarisches Gutachten, genau erwogen, und diesfalls nachstehende Punkte zur künftigen Beobachtung festgesetzt worden:

**I.**

Soll einem jeden hiesigen Bürger und Inwohner, welcher einen frommen, ehrbaren und unbescholtenen Lebenswandel führet, in diese Begräbniß-Gesellschaft einzutreten erlaubet, und solche an eine bestimmte Anzahl der Mitglieder niemals gebunden, vielmehr alle hierzu sich angebende Personen, männlich oder weiblichen Geschlechts, aufzunehmen befugt sein.